

Möglichkeiten einer Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen

Tatbestand/Grundlage	Voraussetzungen	Höchstdauer	Kumulation	Nebenbeschäftigung
<p>„voraussetzungslose Teilzeit“ nach § 62 HmbBG</p> <p>mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur jeweils beantragten Dauer nach Umfang und Dauer kann wegen zwingender, dienstlicher Belange vom Dienstherrn auch nachträglich beschränkt werden.</p>	Dienstliche Belange dürfen nicht entgegenstehen.	Keine zeitliche Begrenzung.	Wird nicht berücksichtigt.	Nebentätigkeit nur in dem Umfang, wie sie den vollzeitbeschäftigten Beamten erlaubt ist.
<p>Teilzeit und Beurlaubung aus familiären Gründen nach § 63 HmbBG</p> <p>Teilzeit mit mindestens 1/4 der regelmäßigen Arbeitszeit.</p> <p>Beurlaubung ohne Dienstbezüge bis zu einer Dauer von 3 Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung.</p>	<p>Tatsächliche Betreuung oder Pflege</p> <ul style="list-style-type: none"> • eines Kindes unter 18 Jahren oder • eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen <p>Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.</p>	<p>Teilzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (unterhältige Teilzeit) bis zu 17 Jahren,</p> <p>Teilzeit mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit keine zeitliche Begrenzung, so lange die Voraussetzungen vorliegen.</p> <p>Beurlaubung bis zu 17 Jahre.</p>	<p>Unterhältige Teilzeitbeschäftigung, voraussetzungslose Beurlaubung, Beurlaubung aus familiären Gründen und „Altersurlaub“ dürfen <u>zusammen</u> eine Dauer von 17 Jahren nicht überschreiten.</p>	Eine Nebentätigkeit darf dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.
<p>„voraussetzungslose Beurlaubung“ ohne Dienstbezüge nach § 64 HmbBG</p>	Dienstliche Belange dürfen nicht entgegenstehen.	bis zu 6 Jahre	Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und mehr wird nach § 65 HmbBG bei der Höchstdauer nicht berücksichtigt.	Nebentätigkeit nur in dem Umfang, wie sie den vollzeitbeschäftigten Beamten erlaubt ist.
<p>„Altersurlaub“ nach § 64 HmbBG</p> <p>Dem Ruhestand unmittelbar vorangehender Urlaub.</p>	<p>Nach Vollendung des 50. Lebensjahres.</p> <p>Der Urlaub muss sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken.</p> <p>Dienstliche Belange dürfen nicht entgegenstehen.</p>	bis zu 17 Jahre	Unterhältige Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit wird nicht berücksichtigt.	
<p>Kurzzeitige Verhinderung nach § 63a Abs. 1 HmbBG</p> <p>Beurlaubung bis zu 10 Arbeitstagen.</p>	Um für pflegebedürftige nahe Angehörige in einer akut auftretenden Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren.	Beurlaubung bis zu 10 Arbeitstage (davon bis zu 9 Arbeitstage unter Fortzahlung der Bezüge).	Wird nicht berücksichtigt.	

**Möglichkeiten einer Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung
von Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen**

Tatbestand/Grundlage	Voraussetzungen	Höchstdauer	Kumulation	Nebenbeschäftigung
<p>Pflegezeit nach § 63a Abs. 2 HmbBG</p> <p>Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder Teilzeit</p>	<p>Beurlaubung oder Teilzeit zur:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung oder 2. Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen Angehörigen in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung oder 3. Begleitung eines nahen Angehörigen, der an einer Erkrankung leidet, die bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat, bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwartet wird. 	<p>In den Fällen von Nr. 1 und 2: bis zu 6 Monate.</p> <p>In den Fällen von Nr. 3: bis zu 3 Monate.</p>	<p>Die Pflegezeit und die Familienpflegezeit dürfen insgesamt eine Dauer von 24 Monaten je pflegebedürftigen Angehörigen nicht überschreiten.</p> <p>Soll eine Pflegezeit nach einer Familienpflegezeit für dieselbe zu pflegende Person in Anspruch genommen werden, so müssen beide unmittelbar zeitlich aufeinander folgen.</p>	
<p>Familienpflegezeit nach § 63b HmbBG</p> <p>Teilzeit im Umfang von durchschnittlich mindestens 15 Stunden je Woche.</p>	<p>Teilzeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Pflege einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung oder • zur Betreuung einer oder eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung. 	<p>Längstens 24 Monate.</p>		